V e r e i n b a r u n g

über die Übertragung von Nutzungsrechten des Logos
für die Sanierung
Bad Cannstatt 21 -Neckartalstraße-

Vorbemerkung:

Für das Sanierungsgebiet Bad Cannstatt 21 -Neckartalstraße- wurde 2026 ein Logo gesucht. Dies erfolgte im Rahmen eines Plakataufrufs sowie eines Presseaufrufs an die Bürger*innen. Ziele des neuen Logos waren die Identifikation mit dem Stadtteil hervorzuheben und zum Engagement für den Stadtteil anzuregen.
Insgesamt ?? Logo Entwurfs-Ideen wurden aus der Bürgerschaft eingereicht. Eine Auswertung und die Entscheidung für das neue Logo erfolgte durch das Team der Sozialen Quartiersentwicklung sowie der Begleitgruppe.

Als Sieger wurde der Entwurf des Urhebers gekürt.

ENTWURF

§ 1
Grundlagen der Vereinbarung

Die im Folgenden aufgeführten Grundlagen sind Bestandteil der Vereinbarung. Die jeweilige Ordnungsziffer entspricht der Anlagennummer.

1. Aufruf zum Logowettbewerb (Postkarte)

2. Presseaufruf vom ????

3. Logo final (Siegerentwurf)

§ 2
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Urheber überträgt der Stadt das ausschließliche Nutzungsrecht an dem in Anlage 3 abgebildeten Logo. Dies umfasst insbesondere das Recht der Stadt, das Logo zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht das Logo zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

(2) Die Stadt wird auf der Homepage der Sanierung Bad Cannstatt 21 -Neckartalstraße- (sanierung-neckarvorstadt.de) den Logo Wettbewerb beschreiben und den Urheber namentlich nennen.

§ 3
Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zwischen den Beteiligten bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(3) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Landeshauptstadt Stuttgart

ENTWURF